



News 21 vom Mai 2021



Liebes Mitglied {{
contact.VORNAME }} {{
contact.NAME }} !

Nicht nur ich habe beim Tennisverband interveniert, sondern offensichtlich viele weitere Vereine.

Aufgrund einer aktuellen Mitteilung des ÖTV im Zusammenhang mit der gestern veröffentlichten Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung ergeben nunmehr für den 1.KTV und seine Mitglieder folgende Auflagen:

3G-Nachweis beim Betreten der Anlage mitführen und Abstand halten. **Aber: Wegfall der Maskenpflicht im Freien auf der Anlage.** Der einzuhaltende gesetzliche Mindestabstand beträgt 2 Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben,
Um der Anforderung des **Contact-Tracings nachzukommen**, ersuchen wir alle (**Mitglieder, Gäste, Zuschauer**), die die Anlage betreten und **nicht bereits über das Buchungssystem registriert** sind, sich in der Kontaktliste, welche vor dem Eingang ins Clubhaus aufgehängt ist, einzutragen!
Liebe Grüße Euer

Andi Sidlo
Obmann

Praxistaugliche Lösung für unsere Vereine für den Zutritt zu Tennisanlagen



Aktuelle Mitteilung des ÖTV

Der ÖTV teilte mit, dass die folgenden Erleichterungen in Verhandlungen mit dem Ministerium erreicht werden konnten:

Die **Maskenpflicht** entfällt auf Sportstätten im Freien!
Auf Sportanlagen, die nicht ständig besetzt sind gilt: Wenn eine **Kontrolle** nicht möglich ist, sind die Regeln für das Betreten der Anlage durch **Aushang bzw. Information der Mitglieder** zu veröffentlichen und die SpielerInnen müssen den Nachweis für das Betreten im Falle eine Kontrolle bei sich tragen und vorweisen können.
Alle SpielerInnen sind selbst dafür verantwortlich und Anerkennen diese Regeln beim Betreten der Anlage.

Für die **Mannschaftsmeisterschaft** gilt weiterhin die Kontrolle des 3 G Nachweises vor den Matches, aus der sich aus unserer Sicht keine Haftung ergibt, sondern nur den Heimverein bei seiner Aufgabe unterstützt (d.h. das Betreten von Sportstätten ist nur mit Nachweis eines geringen epidemiologischen Nachweises erlaubt);

MannschaftsführerInnen sind nicht nur zur Kontrolle eines 3-G-Nachweises verpflichtet, sondern etwa auch zur Eintragung von Aufstellung und Platzeinteilung am Spielbericht oder zur Entscheidung über die Bespielbarkeit der Plätze. Der/die MannschaftsführerIn ist auch verpflichtet, der Gastmannschaft eine Kopie des Spielberichts auszuhändigen. Die Einschätzung, dass aus solchen Verpflichtungen der Durchführungsbestimmungen privatrechtliche Konsequenzen entspringen können, sehen wir nicht. Mit der Unterschrift (so wie bisher) am Spielbericht bestätigen die MannschaftsführerInnen sowohl die Nachweise gesehen, als auch die Korrektheit des Spielberichtes (so wie bisher) anzuerkennen!



© 2021 1. Klosterneuburger Tennisverein

1. Klosterneuburger Tennisverein
3400 Klosterneuburg, Tennis-Weg 1
office@1ktv.at

© 2021

